

STATUTEN



SVP KANTON BERN

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

I. <u>NAME, SITZ UND ZWECK</u>	4
Art. 1 Name, Sitz	4
Art. 2 Zweck, Ziele	4
II. <u>MITGLIEDSCHAFT</u>	4
Art. 3 Voraussetzungen	4
Art. 4 Erwerb	4
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
III. <u>ORGANISATION</u>	5
1. <u>Sektionen und Wahlkreisverbände</u>	5
Art. 6 Aufbau	5
Art. 7 Sektionen	5
Art. 8 Wahlkreisverbände	6
Art. 9 Statuten der Sektionen und der Wahlkreisverbände	6
Art. 10 Präsidentenkonferenz	6
2. <u>Geschäftsstelle</u>	6
Art. 11 Aufgaben	6
Art. 12 Zentrale Mitgliederadministration	7
Art. 13 Personal	7
3. <u>SVP Frauen Kanton Bern</u>	7
Art. 14 Aufgaben, Organisation	7
4. <u>SVP Senioren Kanton Bern</u>	7
Art. 15 Aufgaben, Organisation	7
5. <u>Junge SVP Kanton Bern</u>	7
Art. 16 Aufgaben, Organisation	7
6. <u>Kommissionen, Arbeitsgruppen</u>	8
Art. 17 Fachkommissionen	8
Art. 18 Aufgaben	8
Art. 19 Arbeitsgruppen	8
7. <u>Partei- und Fachtagungen</u>	8
Art. 20 Aufgaben, Organisation	8
IV. <u>ORGANE</u>	8
1. <u>Allgemeines</u>	8
Art. 21 Organe	8
Art. 22 Ausstandspflicht	8
2. <u>Delegiertenversammlung</u>	8
Art. 23 Zusammensetzung	9
Art. 24 Aufgaben, Antragsrecht	9
Art. 25 Arbeitsweise	10
Art. 26 Einberufung	10
3. <u>Partei Vorstand</u>	10
Art. 27 Zusammensetzung	10
Art. 28 Aufgaben und Arbeitsweise	10
4. <u>Geschäftsleitung</u>	11
Art. 29 Zusammensetzung, Unterschriftsberechtigung	11
Art. 30 Aufgaben und Arbeitsweise	11
5. <u>Berner Deputation der eidgenössischen Parlamentarier</u>	12
Art. 31 Zusammensetzung	12
Art. 32 Aufgaben	12
Art. 33 Organisation	12
6. <u>Grossratsfraktion</u>	13
Art. 34 Zusammensetzung	13

Art. 35 Aufgaben.....	13
Art. 36 Organisation.....	13
7. Schlichtungsrat.....	13
Art. 37 Zusammensetzung und Aufgaben.....	13
8. Revisionsstelle.....	13
Art. 38 Zusammensetzung und Aufgaben.....	13
V. AMTSDAUER, AMTSZEITBESCHRÄNKUNG.....	13
Art. 39 Amtsdauer.....	13
Art. 40 Amtszeitbeschränkung.....	13
VI. KOMMUNIKATION.....	14
Art. 41 Interne Informationspolitik.....	14
Art. 42 Öffentlichkeitsarbeit.....	14
VII. FINANZEN.....	14
Art. 43 Finanzierung, Haftung.....	14
Art. 44 Geschäftsjahr.....	14
VIII. ERLASS UND ÄNDERUNG DER STATUTEN, AUFLÖSUNG DER SVP KANTON BERN.....	14
Art. 45 Quorum.....	14
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
Art. 46 Inkraftsetzung.....	15

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Volkspartei Kanton Bern (SVP)/Union Démocratique du Centre (UDC)» besteht eine selbstständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff ZGB. Sie ist eine Kantonalpartei der Schweizerischen Volkspartei. Sitz der SVP KANTON BERN ist Bern.

Art. 2 Zweck, Ziele

¹Die SVP KANTON BERN vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für deren gleichberechtigte Mitarbeit in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung sowie zu den Grundsätzen der Eigenverantwortung, des Rechtsstaates und des Föderalismus.

²Sie verfolgt als Hauptziele:

1. den Erhalt von Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz,
2. die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung eines bürgernahen Kantons,
3. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft in Stadt, Agglomeration und Land
4. die Sicherheit und Freiheit der Bürgerinnen und Bürger,
5. den Schutz der natürlichen Ressourcen als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion, der Ernährungssicherheit und der Versorgung der Bevölkerung,
6. die Gewährleistung der besonderen Mitwirkungsrechte des Berner Juras.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Voraussetzungen

Der Beitritt zur SVP KANTON BERN steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Strategien und Zielen der SVP KANTON BERN bekennen. Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der SVP KANTON BERN auf allen Ebenen der Partei aus.

Art. 4 Erwerb

¹Die Mitgliedschaft wird in der Regel erworben durch die Aufnahme in eine Sektion.

²Die SVP KANTON BERN kann natürliche oder juristische Personen als Einzelmitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Sektionen entscheidet die Geschäftsleitung gestützt auf ein schriftlich begründetes Gesuch. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.

³Die Mitgliederbeiträge der Sektionen sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Austritte während dem laufenden Geschäftsjahr können für das Inkasso der Mitgliederbeiträge nicht berücksichtigt werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei Verletzung von statutarischen Bestimmungen oder von Parteiinteressen nach Anhörung der Betroffenen.

²Zuständig für den Ausschluss einzelner Mitglieder unter Vorbehalt von Absatz 4 sind die in den Sektionsstatuten vorgesehenen Organe.

³Zuständig für den Ausschluss von Einzelmitgliedern der SVP KANTON BERN bzw. von ganzen Sektionen ist der Parteivorstand.

⁴Die Geschäftsleitung der SVP KANTON Bern kann auf Antrag eines Wahlkreisverbands im Falle von parteischädigendem Verhalten eines Mitglieds dessen Ausschluss beschliessen. Als parteischädigendes Verhalten gilt:

1. Kandidatur auf einer parteifremden Liste ohne Zustimmung des für die Listengestaltung zuständigen Organs
2. Kandidatur gegen einen offiziellen Kandidaten der SVP bei Mehrheitswahlen ohne Zustimmung des zuständigen Organs
3. Nichtbezahlen von Mandatsbeiträgen
4. Verwendung von Namen, Parteikürzel und Marke in offiziellen bzw. öffentlichen Verlautbarungen jeglicher Art ohne Zustimmung des zuständigen Organs
5. Gründung einer Sektion ohne Zustimmung des zuständigen Organs

⁵Gegen Entscheide gemäss Absatz 2 und 4 kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die Betroffenen beim Parteivorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist in Kraft. Ein Entscheid des Parteivorstandes wird nach seiner schriftlichen Eröffnung an die Betroffenen rechtskräftig.

⁶Entscheide gemäss Absatz 3 fällt der Parteivorstand abschliessend mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteivorstandsmitglieder.

⁷Gegen die Entscheide des Parteivorstands ist die Anrufung eines ad hoc Schiedsgerichts mit Sitz in Bern gemäss Art. 353 ff. ZPO möglich und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwingend.

III. ORGANISATION

1. Sektionen und Wahlkreisverbände

Art. 6 Aufbau

¹Die SVP KANTON BERN ist über Sektionen in den politischen Gemeinden des Kantons organisiert, wobei eine Sektion auch mehrere Gemeinden umfassen kann. Innerhalb einer politischen Gemeinde anerkennt die SVP KANTON BERN nur eine Sektion. Ausnahmen können durch die Geschäftsleitung zugelassen werden, wobei Besitzstand gewahrt wird.

²Die Sektionen sind in Wahlkreisverbänden zusammengeschlossen. Es ist den Wahlkreisverbänden freigestellt, regionale Unterverbände zu bilden, wobei auch in diesen Fällen der jeweilige Wahlkreisverband der Ansprechpartner für die SVP KANTON BERN ist.

³Die Sektionen und Wahlkreisverbände sowie allfällige regionale Unterverbände innerhalb eines Wahlkreises führen die Bezeichnung «Schweizerische Volkspartei (SVP)/Union Démocratique du Centre (UDC)» oder die Abkürzung «SVP/UDC» mit der Orts-, der Regions- oder der Wahlkreisbezeichnung in ihrem Namen.

Art. 7 Sektionen

Die Sektionen richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der SVP KANTON BERN aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Gemeinden, befassen sich mit allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten und

stellen die Beteiligung an Gemeindewahlen sicher. Sie werben neue Parteimitglieder und nominieren Kandidierende für kantonale und eidgenössische Wahlen zu Handen der Wahlkreisverbände.

Art. 8 Wahlkreisverbände

¹Die Anzahl und die geografische Abgrenzung der Wahlkreisverbände richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Wahlkreisverbände vertreten die Interessen ihrer Sektionen in der SVP. Sie sind in Absprache mit der SVP KANTON BERN verantwortlich für die Vorbereitung von regionalen und kantonalen Wahlen und beteiligen sich aktiv an den nationalen Wahlen, die in der Verantwortung der SVP KANTON BERN liegen. Sie können zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen Stellung nehmen, behandeln für ihren Wahlkreis politisch relevante Themen und befassen sich mit allen Fragen, die den Wahlkreis betreffen.

³Sie bestimmen ihre Organisationsstruktur selbst.

⁴Sie nominieren die Kandidierenden zu Handen der kantonalen Delegiertenversammlung.

Art. 9 Statuten der Sektionen und der Wahlkreisverbände

Die Statuten der Sektionen und der Wahlkreisverbände sowie deren Änderungen sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die zwingenden Bestimmungen der Musterstatuten müssen in den Statuten der Sektionen und Wahlkreisverbände enthalten sein.

Art. 10 Präsidentenkonferenz

¹Zur Meinungsbildung bei wichtigen politischen Themen, dem Informationsaustausch und der Mobilisierung innerhalb der SVP KANTON BERN findet mindestens einmal im Jahr eine Präsidentenkonferenz statt.

²Zur Präsidentenkonferenz werden eingeladen:

1. Geschäftsleitung,
2. Parteivorstand,
3. Präsidenten der Wahlkreis-Unterverbände,
4. Präsidenten der Sektionen,
5. Staats- und Vizestaatsschreiber, sofern diese der Partei angehören,
6. SVP-Vertreter von Staatsanwaltschaft, Obergericht, Verwaltungsgericht und der Regionalgerichte,
7. Mitglieder der Grossratsfraktion, sofern diese der Partei angehören,
8. persönliche Berater und Generalsekretäre des Bundesrats, sofern diese der Partei angehören,
9. Regierungsstatthalter, sofern diese der Partei angehören.

³Die Präsidenten der Wahlkreisverbände, der Unterverbände und der Sektionen lassen sich im Verhinderungsfall vertreten.

2. Geschäftsstelle

Art. 11 Aufgaben

Die Geschäftsstelle der SVP KANTON BERN ist

1. administrative Zentralstelle für Partei und Fraktion
2. erste Anlaufstelle für die Öffentlichkeit
3. Kommunikations- und Medienbeauftragte der Partei und Fraktion.

Art. 12 Zentrale Mitgliederadministration

¹Die Geschäftsstelle führt die zentrale Mitgliederadministration. Die Lieferung der entsprechenden Daten ist für alle Sektionen obligatorisch. Die Mitgliederadministration dient der Führung der SVP KANTON BERN, insbesondere als Grundlage

1. für die Ermittlung der Mitgliederzahlen der einzelnen Sektionen,
2. für die Berechnung der Jahresbeiträge der Wahlkreisverbände an die SVP KANTON BERN,
3. für die Zuteilung der Delegiertenrechte,
4. für die Zustellung der Mitgliederinformationen.

²Die Geschäftsleitung regelt die Zusammenarbeit und die zu erbringenden Dienstleistungen zwischen den Sektionen, der zentralen Mitgliederadministration und der SVP Schweiz.

Art. 13 Personal

Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle. Er stellt das übrige Personal an. Die Anzahl Stellen richtet sich nach dem genehmigten Budget.

3. SVP Frauen Kanton Bern

Art. 14 Aufgaben, Organisation

¹Die weiblichen Mitglieder der SVP KANTON BERN schliessen sich im Netzwerk der SVP Frauen Kanton Bern zusammen. Dieses fördert die Anliegen und den politischen Einfluss der Frauen innerhalb der SVP KANTON BERN, und zwar durch:

1. Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch,
2. Politische Schulung und Weiterbildung,
3. Förderung des Interesses und der Motivation zur Übernahme von politischen Tätigkeiten und Ämtern.

²Die SVP Frauen Kanton Bern organisieren sich als zusätzliche Fachkommission gemäss Artikel 17 und 18. Diese konstituiert sich selbst.

4. SVP Senioren Kanton Bern

Art. 15 Aufgaben, Organisation

¹Die Senioren in der SVP KANTON BERN können Mitglied der SVP Senioren Kanton Bern werden. Diese vertreten die besonderen Anliegen der Senioren innerhalb der SVP KANTON BERN.

²Die SVP Senioren Kanton Bern organisieren sich als zusätzliche Fachkommission gemäss Artikel 17 und 18. Diese konstituiert sich selbst.

5. Junge SVP Kanton Bern

Art. 16 Aufgaben, Organisation

¹Die Junge SVP Kanton Bern vertritt die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der SVP KANTON BERN. Ihre Mitglieder müssen nicht gleichzeitig Mitglieder der SVP KANTON BERN sein.

²Die Junge SVP Kanton Bern hat den Status einer zusätzlichen Fachkommission gemäss Artikel 17 und 18. Sie organisiert sich selbst.

6. Kommissionen, Arbeitsgruppen

Art. 17 Fachkommissionen

¹Es bestehen folgende ständige Fachkommissionen

1. Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)
2. Bildungskommission (BiK)
3. Finanzkommission (FiKo)
4. Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)
5. Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)
6. Sicherheitskommission (SiK)

²Die Fachkommissionen gemäss Absatz 1 werden durch ein Mitglied der Grossratsfraktion geleitet, das durch die Grossratsfraktion gewählt wird. Sie setzen sich aus den SVP-Mitgliedern der jeweiligen grossrätlichen Kommission sowie gegebenenfalls aus weiteren interessierten Mitgliedern der SVP KANTON BERN zusammen. Die Mitgliederzahl einer Fachkommission wird durch diese bestimmt. Die Fachkommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.

Art. 18 Aufgaben

Die Fachkommissionen sind verantwortlich für die frühzeitige Erfassung und vertiefte Behandlung von politischen Fragen in ihren Fachbereichen. Sie setzen das Parteiprogramm in ein Legislaturprogramm um, beurteilen die Arbeit der Verwaltung und erarbeiten Vorstösse und Positionspapiere. Sie beraten die Geschäftsleitung und den Parteivorstand. Sie erstatten der Geschäftsleitung mindestens einmal im Jahr Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 19 Arbeitsgruppen

Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können zeitlich befristet Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezieller Aufgaben einsetzen.

7. Partei- und Fachtagungen

Art. 20 Aufgaben, Organisation

Die SVP KANTON BERN kann Partei- und Fachtagungen durchführen, um wichtige politische Fragen zu behandeln. An Partei- und Fachtagungen können Resolutionen verabschiedet werden. Alle Parteimitglieder haben Zutritt.

IV. ORGANE

1. Allgemeines

Art. 21 Organe

Die Organe der SVP KANTON BERN sind:

1. Delegiertenversammlung,
2. Parteivorstand,
3. Geschäftsleitung,
4. Berner Deputation der eidgenössischen Parlamentarier,
5. Grossratsfraktion,
6. Schlichtungsrat,
7. Revisionsstelle.

Art. 22 Ausstandspflicht

¹Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung in Organen, Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen der SVP KANTON BERN ausstandspflichtig. An Delegiertenversammlungen gilt die Ausstandspflicht nicht.

²Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a. in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b. diese Personen gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

2. Delegiertenversammlung

Art. 23 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen:

1. aus höchstens 650 Delegierten der Sektionen. Jede Sektion hat vorweg Anrecht auf einen Delegierten, wobei der Sektionspräsident nicht von Amtes wegen Delegierter ist. Die restlichen Delegiertenrechte werden den Sektionen alle vier Jahre (nach den Grossrats- und Regierungsratswahlen) durch den Parteivorstand zugeteilt. Grundlage dafür bilden die in der zentralen Mitgliederadministration aufgeführten Bestände am Ende des Vorjahres. Die Sektionen melden der Geschäftsstelle die Namen ihrer Delegierten.
2. aus folgenden Funktionsträgern innerhalb der SVP:
 - 2.1 den Mitgliedern des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung,
 - 2.2 den übrigen Mitgliedern der Grossratsfraktion,
 - 2.3 den ehemaligen Mitgliedern des Bundesrats, des National- und Ständerats sowie des Regierungsrats und des Grossen Rates.

²Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als Delegierter mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.

³Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist gestattet.

⁴Die übrigen Parteimitglieder und eingeladene Gäste oder Fachleute können an der Delegiertenversammlung mit Gästekarte ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

⁵Zu den Delegiertenversammlungen sind Vertreter der Medien zugelassen, sofern die Delegiertenversammlung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit bestimmt.

Art. 24 Aufgaben, Antragsrecht

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SVP KANTON BERN.

²Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Parteipräsidenten,
2. Wahl der drei Vizepräsidenten,
3. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, die dieser nicht von Amtes wegen angehören,
4. Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, die diesem nicht von Amtes wegen angehören,
5. Wahl der Revisionsstelle,

6. Bestimmen der Listengestaltung und Nominieren der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen,
7. Bestimmen der Wahlmodalitäten bei kantonalen Wahlen,
8. Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen,
9. Ergreifen von Initiativen,
10. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets,
11. Festsetzen der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge der Sektionen,
12. Entscheid über den Erlass und die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der SVP KANTON BERN.

³Anträge an die Delegiertenversammlung zu den traktandierten Geschäften sind dem Parteipräsidenten spätestens 3 Tage vorher schriftlich einzureichen. Anträge, die keine traktandierten Geschäfte betreffen, werden zuhanden der zuständigen Organe entgegengenommen. Antragsberechtigt sind sämtliche Organe, sämtliche Delegierte sowie die

1. Sektionen,
2. Wahlkreisverbände,
3. SVP Frauen Kanton Bern,
4. SVP Senioren Kanton Bern,
5. Junge SVP Kanton Bern
6. Fachkommissionen gemäss Artikel 17.

Art. 25 Arbeitsweise

¹Die Delegiertenversammlung wird durch den Parteipräsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten geleitet.

²Beschlüsse werden in der Regel offen und mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Statuten oder die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Bei Wahlen bestimmt die Delegiertenversammlung den Wahlmodus.

Art. 26 Einberufung

Der Parteivorstand, die Geschäftsleitung, ein Wahlkreisverband oder ein Fünftel der Sektionen kann eine Delegiertenversammlung einberufen.

3. Parteivorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Parteivorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geschäftsleitung,
2. Mitglieder des Bundesrats und des Regierungsrats,
3. eidgenössische Parlamentarier,
4. Präsidenten der Fachkommissionen,
5. Präsidenten der Wahlkreisverbände,
6. Präsidenten der kantonalen Wirtschaftsverbände, sofern sie Mitglied der SVP sind,
7. höchstens fünf weitere Mitglieder.

Art. 28 Aufgaben und Arbeitsweise

¹Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung zu strategischen Fragen,

2. Stellungnahmen zu politischen Grundsatzfragen,
3. Erarbeitung und periodische Überprüfung des Parteiprogramms,
3. Ergreifen von Referenden,
4. Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen zuhanden der Delegiertenversammlung,
5. Genehmigung des Beschlussprotokolls der Delegiertenversammlung,
6. Wahlvorschläge zuhanden der SVP Schweiz,
7. Einsetzen von Arbeitsgruppen,
8. Beschlussfassung über den Verteilschlüssel der Delegierten,
9. Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern,
10. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Geschäftsleitung und der Sektionen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft,
11. Festsetzen der Mandatsinhaberbeiträge.

²Der Parteivorstand ist im Übrigen zuständig für alle Angelegenheiten der SVP KANTON BERN, die nicht durch Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er regelt seine Tätigkeit in einem Reglement.

³Die Parteivorstandssitzungen werden durch den Parteipräsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten geleitet.

⁴Der Parteivorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Entscheiden gemäss Artikel 5, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

4. Geschäftsleitung

Art. 29 Zusammensetzung, Unterschriftsberechtigung

¹Der Geschäftsleitung gehören an:

1. Parteipräsident,
2. drei Vizepräsidenten,
3. Geschäftsführer,
4. Präsident der Grossratsfraktion,
5. Präsidentin SVP Frauen Kanton Bern,
6. Finanzverantwortlicher,
7. höchstens 7 weitere Mitglieder zur Sicherung der Vertretung aller Wahlkreise, der Berufs- und Altersgruppen, von Stadt und Land sowie der eidg. Fraktion.

²Der Parteipräsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der Finanzverantwortliche unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Art. 30 Aufgaben und Arbeitsweise

¹Der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben:

1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen,
2. Führung der laufenden politischen Geschäfte,
3. Aufsicht über die Geschäftsstelle,
4. Vertretung der SVP KANTON BERN gegenüber Dritten,
5. Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden und zur SVP Schweiz,
6. Anstellung des Geschäftsführers,
7. Vorberatung der Delegiertenversammlung,

8. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes,
9. Organisation der Präsidentenkonferenz sowie von Partei- und Fachtagungen,
10. Ernennung der Wahlleitung; deren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden im Wahlkonzept zu den jeweiligen Wahlen geregelt,
11. Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen Sektionen, SVP KANTON BERN und SVP Schweiz,
12. Genehmigung der Statuten von Sektionen und von Wahlkreisverbänden sowie deren Änderung,
13. Überwachung der Personalplanung innerhalb der SVP KANTON BERN und den Wahlkreisverbänden,
14. Einsetzen von Arbeitsgruppen,
15. Aufnahme von neuen Sektionen und Einzelmitgliedern,
16. Festsetzen der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern,
17. Wahl des Schlichtungsrates und Entscheid über dessen Anträge
18. Ausschluss eines Mitglieds gemäss Artikel 5 Absatz 4.

²Die Geschäftsleitung kann Ressorts bilden. Sie tritt regelmässig zusammen und regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement.

³Die Geschäftsleitungssitzungen werden durch den Parteipräsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten geleitet.

⁴Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

⁵Sie kann zur Führung der laufenden Geschäfte ihr Büro, bestehend aus Parteipräsident, Fraktionspräsident, Vizepräsidenten und Geschäftsführer beauftragen und Aufgaben einzelnen Mitgliedern, der Geschäftsstelle oder einer Fachkommission delegieren.

5. Berner Deputation der eidgenössischen Parlamentarier

Art. 31 Zusammensetzung

In der Berner Deputation der eidgenössischen Parlamentarier schliessen sich die Mitglieder des eidgenössischen Parlaments zusammen, die auf Listen, welche durch das zuständige Organ genehmigt wurden, gewählt worden sind. Die Berner Deputation kann weitere bernische Mitglieder des eidgenössischen Parlaments, die der Partei nahe stehen, aufnehmen.

Art. 32 Aufgaben

Die Berner Deputation vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der SVP Schweiz mit besonderem Blick auf den Kanton Bern innerhalb und ausserhalb des eidgenössischen Parlaments. Sie bereitet die Sessionen vor und diskutiert kantonspezifische Anliegen.

Art. 33 Organisation

Die Berner Deputation konstituiert sich selbst und regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement. Die Geschäftsstelle ist für das Sekretariat verantwortlich.

6. Grossratsfraktion

Art. 34 Zusammensetzung

¹In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der SVP KANTON BERN angehören und auf Listen, welche durch den entsprechenden Wahlkreis genehmigt wurden, gewählt worden sind.

²Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahe stehen und keiner anderen Fraktion angehören, per Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder aufnehmen.

³Die Grossratsfraktion kann per Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder ein Mitglied ausschliessen, wenn ein parteischädigendes Verhalten im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 vorliegt.

Art. 35 Aufgaben

Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der SVP KANTON BERN innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates.

Art. 36 Organisation

Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst und regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement. Die Geschäftsstelle ist für das Sekretariat verantwortlich.

7. Schlichtungsrat

Art. 37 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern und wird nach Bedarf von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt nötigenfalls das Verfahren. Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der SVP KANTON BERN.

²Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

8. Revisionsstelle

Art. 38 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

²Sie prüft die Jahresrechnung der SVP KANTON BERN und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.

³Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

V. AMTSDAUER, AMTSZEITBESCHRÄNKUNG

Art. 39 Amtsdauer

Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Juni nach den Grossrats- und Regierungsratswahlen und dauert vier Jahre.

Art. 40 Amtszeitbeschränkung

¹Für die gewählten Mitglieder der Organe, des Regierungsrates und des Grossen Rates gilt eine Amtszeitbeschränkung. Diese können höchstens dreimal wiedergewählt werden. Wer nach der Hälfte einer Amtszeit gewählt wird oder nachrückt

und bei der nächsten Gesamterneuerung bestätigt wird, gilt als neu gewählt. Nach einem Unterbruch von mindestens vier Jahren beginnt die Amtszeit von neuem.

²Die Amtszeitbeschränkung gilt sinngemäss auch für die eidgenössischen Parlamentarier.

VI. KOMMUNIKATION

Art. 41 Interne Informationspolitik

¹Die SVP KANTON BERN sorgt für eine regelmässige Mitgliederinformation. Die Mitglieder können auch auf elektronischem Weg informiert werden.

²Die SVP KANTON BERN sorgt für eine regelmässige Information der eidgenössischen und kantonalen Mandatsträger über die Arbeit und die Beschlüsse der Parteigremien.

Art. 42 Öffentlichkeitsarbeit

¹Die SVP KANTON BERN, die Wahlkreisverbände und die Sektionen pflegen die Medienkontakte regelmässig und direkt. Sie sorgen für eine offene Information.

²Medienmitteilungen der SVP KANTON BERN können nur mit Zustimmung des Parteipräsidenten veröffentlicht werden.

³Social Media werden dabei angemessen berücksichtigt.

VII. FINANZEN

Art. 43 Finanzierung, Haftung

¹Die Partei finanziert ihre Aufwände

1. mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden und entsprechend deren Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr geschuldet sind;
2. mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Geschäftsleitung bestimmt werden;
3. mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
4. mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
5. mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

²Für die Verbindlichkeiten der SVP KANTON BERN haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 44 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VIII. ERLASS UND ÄNDERUNG DER STATUTEN, AUFLÖSUNG DER SVP KANTON BERN

Art. 45 Quorum

Für den Entscheid über den Erlass und die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der SVP KANTON BERN sind zwei Drittel der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 9. Februar 2012 und treten am 2. Mai 2013 in Kraft.

Teilrevision der Statuten genehmigt am 14. Januar 2019 durch die Delegiertenversammlung.

Teilrevision der Statuten genehmigt am 16. Januar 2023 durch die Delegiertenversammlung. Die Statutenänderung tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft.

Bern, 17. Januar 2023

Der Parteipräsident:

Manfred Bühler



Die Geschäftsführerin:

Aliki M. Panayides

